

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Prüfungsdauer	300 Minuten
Max. Punkte	300 Punkte

Übersicht

		Richtzeit	Punkte
Mappe 1			
Aufgabe 1.1	Umstrukturierung	25 Minuten	25 Punkte
Aufgabe 1.2	Steueranrechnung	17 Minuten	17 Punkte
Aufgabe 1.3	Verfahren	18 Minuten	18 Punkte
Mappe 2			
Aufgabe 2.1	Fremdwährung	13 Minuten	13 Punkte
Aufgabe 2.2	Kaufpreisanpassungen	20 Minuten	20 Punkte
Aufgabe 2.3	Umstrukturierung	27 Minuten	27 Punkte
Mappe 3			
Aufgabe 3.1	Gewillkürtes Geschäftsvermögen	14 Minuten	14 Punkte
Aufgabe 3.2	Erwerb eigener Aktien / Mitarbeiteraktien	15 Minuten	15 Punkte
Aufgabe 3.3	Interkantonaies Steuerrecht	31 Minuten	31 Punkte
Mappe 4			
Aufgabe 4.1	Kapitalleistung aus Vorsorge	20 Minuten	20 Punkte
Aufgabe 4.2	Internationale Quellensteuer / ZBStA	18 Minuten	18 Punkte
Aufgabe 4.3	Reverse Convertible	22 Minuten	22 Punkte
Mappe 5			
Aufgabe 5.1	MWST / Saldosteuersatz	26 Minuten	26 Punkte
Aufgabe 5.2	MWST / Verkäufe und Umstrukturierungen	22 Minuten	22 Punkte
Aufgabe 5.3	MWST / Leistungskombination und Vermittlung	12 Minuten	12 Punkte

Sie haben für die Lösung der Prüfung **300 Minuten** Zeit. Die Zeitangaben zu den einzelnen Aufgaben sind approximative Richtwerte. Die genaue Zeitplanung ist Ihre Sache.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist!

➤ Aufgabenblätter (Mappen 1 – 5; inkl. Deckblatt)	rosa	31	Seiten
➤ Lösungsblatt zur Aufgabe 3.3.2	weiss	1	Seiten
➤ Lösungsblätter	weiss-karriert	60	Seiten

Beilagen

➤ Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Oesterreich	gelb	28	Seiten
➤ Zinsbesteuerungsabkommen (ZBstA)	gelb	22	Seiten
➤ Quellensteuerabkommen Schweiz-Oesterreich	gelb	34	Seiten

Weitere Hinweise zur genauen Beachtung:

- Die Antworten sind, soweit in den einzelnen Aufgaben nicht ausdrücklich anders bestimmt, kurz mit Hinweis auf die einschlägigen **Gesetzesbestimmungen** zu begründen.
 - Für die Antworten zur Einkommens- und Gewinnsteuer sind die einschlägigen Bestimmungen des DBG und zur Vermögens-, Kapital- und Grundstückgewinnsteuer die einschlägigen Bestimmungen des StHG anzugeben.
 - Für die Antworten zur Verrechnungssteuer sind die einschlägigen Bestimmungen des VStG und der Verrechnungssteuerverordnung, für Antworten zu den Stempelabgaben die einschlägigen Bestimmungen zum StG und zur Verordnung über die Stempelabgaben anzugeben.
 - Für die Antworten zum internationalen Steuerrecht sind die einschlägigen Bestimmungen des OECD-Musterabkommens bzw. der beigelegten Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit Oesterreich heranzuziehen.
- Antworten, welche nicht oder falsch begründet werden, können mit null Punkten bewertet werden.
- Unleserliche Antworten werden mit null Punkten bewertet, wobei eine Antwort als unleserlich gilt, wenn sie von den jeweiligen Prüfungskorrektoren nicht auf den ersten Blick gelesen werden können.
- Verwenden Sie für die Lösung nur die weiss-karierten Lösungsblätter (für die Aufgabe Nr. 3.3.2 das weisse Lösungsblatt mit der Vorlage). Antworten auf den rosa Aufgabenblättern werden nicht berücksichtigt.
- Jedes Lösungsblatt ist mit Ihrer Kandidatennummer (ohne Namensangabe) zu versehen.
- Reicht der Platz nicht aus, referenzieren Sie eindeutig zu allfälligen Beiblättern. Notizen auf den rosa Aufgabenblätter werden nicht bewertet.
- Legen Sie die Lösungsblätter, allfällige Beiblätter sowie die rosa Aufgabenblätter in die Umschlagmappen. Auch die rosa Aufgabenblätter müssen abgegeben werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Mappe 1

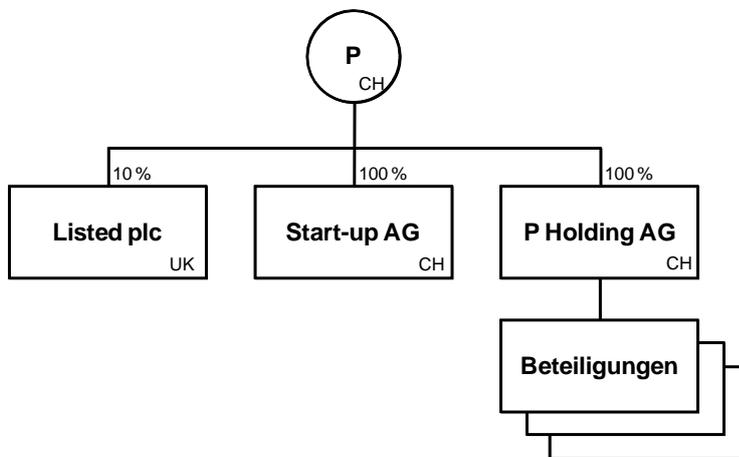
Aufgabe 1.1: Umstrukturierung

(25 Punkte)

Sachverhalt

Frau P. ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Sie hält 100% der Aktien der P Holding AG, Schweiz, die an mehreren Unternehmen beteiligt ist. Ferner hält sie 100% der Aktien der Start-up AG, Schweiz, und 10% der börsenkotierten Listed plc., Grossbritannien.

Ausgangsstruktur:



Die Bilanz der P Holding AG ist wie folgt:

P Holding AG (CHF Tausend)			
Beteiligungen	20'000	1'000	Aktienkapital
		4'000	KER ¹
		15'000	freie Reserven
	20'000	20'000	

Fragestellung:

Frau P beabsichtigt, (A) ihre 100%-Beteiligung an der Start-up AG und (B) ihre 10%-Beteiligung an der Listed plc. auf die P Holding AG zu übertragen.

Für jede der beiden Beteiligungen sind nachfolgend ein paar Übertragungsvarianten dargestellt. Bitte stellen Sie für jede Variante die Steuerfolgen der Transaktion für **Frau P** (Einkommenssteuer) und die **P Holding AG** (Gewinnsteuer, Emissions- und Umsatzabgabe, Verrechnungssteuer inkl. Veränderung Kapitaleinlagereserven) dar.

Gesetzesartikel müssen in der ganzen Aufgabe 1.1 nur dann genannt werden, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Die Steuerbeträge müssen nicht ausgerechnet werden, aber die Bemessungsgrundlagen sind anzugeben.

¹ Von der ESTV anerkannt.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

A) Übertragung der 100%-Beteiligung an der Start-up AG:

Sachverhalt

Die Bilanz der Start-up AG ist wie folgt.

Start-up AG (CHF Tausend)			
Aktiven	7'000	1'000	Aktienkapital
		5'000	KER ²
		1'000	freie Reserven
	7'000	7'000	

Verkehrswert 8'000³

Frage 1.1.1 (5 Punkte)

P verkauft die Beteiligung der Start-up AG zum Verkehrswert von CHF 8 Mio. an die P Holding AG und lässt den Kaufpreis als Darlehen stehen.

P Holding AG (CHF Tausend)			
Beteiligung Start-up AG	8'000	8'000	Darlehen P

Frage 1.1.2 (4 Punkte)

P verkauft die Beteiligung der Start-up AG zum Preis von CHF 5 Mio. an die P Holding AG und lässt den Kaufpreis als Darlehen stehen.

P Holding AG (CHF Tausend)			
Beteiligung Start-up AG	5'000	5'000	Darlehen P

Frage 1.1.3 (9 Punkte)

Welche alternative Variante für die Übertragung der Beteiligung der Start-up AG auf die P Holding AG würden Sie wählen, wenn Sie folgende Ziele in dieser Reihenfolge erreichen wollten: 1. Steuerfreiheit der Transaktion für Frau P und P Holding AG; 2. maximales Darlehen; 3. maximale KER. Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

² Von der ESTV anerkannt.

³ Von den Steuerbehörden anerkannt.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

B) Übertragung der 10%-Beteiligung an der Listed plc:

Sachverhalt

Die Bilanz der Listed plc ist wie folgt⁴.

Listed plc (CHF Tausend)			
Aktiven	200'000	10'000	Aktienkapital
		20'000	KER ⁵
		170'000	freie Reserven
	200'000	200'000	

Verkehrswert 400'000⁶

Frage 1.1.4 (7 Punkte)

P bringt die 10%-Beteiligung an der Listed plc im Rahmen einer Kapitalerhöhung als Sacheinlage zum Verkehrswert von CHF 40 Mio. in die P Holding AG ein. Die P Holding AG bucht die Einbringung auf Aktienkapital (CHF 3 Mio.) und freie Reserven (CHF 37 Mio.)

P Holding AG (CHF Tausend)			
Beteiligung Listed plc	40'000	3'000	Aktienkapital
		37'000	freie Reserven

⁴ Umgerechnet von GBP in CHF.

⁵ Die schweizerischen Steuerbehörden haben die Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) als KER für schweizerische Einkommenssteuerzwecke anerkannt.

⁶ Verkehrswert von umgerechnet CHF 400 Mio. für 100% der Listed plc (bzw. von CHF 40 Mio. für eine Beteiligung von 10%) von den schweizerischen Steuerbehörden anerkannt.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Aufgabe 1.2: Steueranrechnung

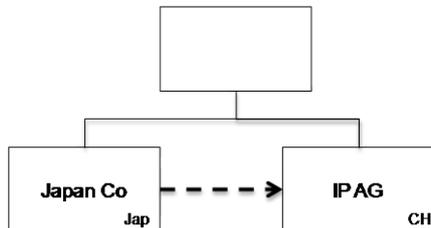
(17 Punkte)

Gesetzesartikel müssen in der ganzen Aufgabe 1.2 nur dann genannt werden, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Sachverhalt

Die IP AG hält Immaterialgüterrechte und lizenziert diese an Gesellschaften in mehreren Ländern. Auf kantonaler Ebene wird sie als gemischte Gesellschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 4 StHG besteuert.

Im Jahre 2011 erzielt die IP AG von einer Gesellschaft mit Sitz in Japan einen Lizenzvertrag von CHF 900'000 (netto nach Abzug der residualen japanischen Quellensteuer von 10%⁷).



Die IP AG stellt mit Formular DA-3 folgenden Antrag auf pauschale Steueranrechnung:

Bezeichnung der Lizenzgebühren / Schuldner	Staat	Verbuchter Ertrag 2011	Bruttoertrag 2011	nicht rückforderbare ausländische Steuer	
				10%	100'000
Lizenzträge japanische Gesellschaft	Japan	900'000	1'000'000	10%	100'000

Annahmen: Auf die Lizenzträge Japan entfallen im Jahre 2011 Unkosten (inklusive anteilmässige Gewinnsteuern) von CHF 100'000 (Schuldzinsen und andere Abzüge sind keine zu berücksichtigen). Im Jahre 2011 schuldet die IP AG direkte Bundessteuern in der Höhe von insgesamt CHF 800'000 und Staats- und Gemeindesteuern von insgesamt CHF 150'000. Für die Staats- und Gemeindesteuern werden die ausländischen Erträge mit einem Anteil von 10% in die Bemessungsgrundlage einbezogen; der Steuersatz für die Staats- und Gemeindesteuern beträgt 20%.

Fragestellung:

Bitte berechnen Sie den Betrag der pauschalen Steueranrechnung (inklusive Berechnung des Maximalbetrages gemäss Art. 10 Verordnung über die pauschale Steueranrechnung und Kontrollrechnung) getrennt nach Bundesanteil (Frage 1) und kantonalem Anteil (Frage 2).

Frage 1.2.1 (6 Punkte)

Berechnung des Bundesanteils.

Frage 1.2.2 (7 Punkte)

Berechnung des Anteils für die Staats- und Gemeindesteuern.

⁷ Im Jahre 2011 betrug die residuale Quellensteuer auf Lizenzgebühren unter dem DBA mit Japan noch 10%.

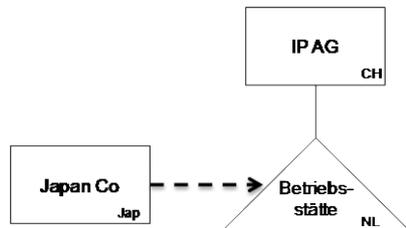
Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Sachverhalt

IP AG hat eine Betriebsstätte in den Niederlanden. Diese erzielt Lizenzeinnahmen von verschiedenen Gesellschaften, darunter von einer Gesellschaft in Japan. Japan erhebt auf der Lizenzzahlung der japanischen Gesellschaft eine Quellensteuer.



Frage 1.2.3 (2 Punkte)

Im Jahre 2011 betrug die residuale Quellensteuer auf Lizenzgebühren unter dem DBA zwischen Japan und der Schweiz 10%, jene unter dem DBA zwischen Japan und den Niederlanden 0%. Welches DBA (J-CH oder J-NL) ist anwendbar zur Reduktion der japanischen Quellensteuer auf der Lizenzgebühr der japanischen Gesellschaft und warum?

Frage 1.2.4 (2 Punkte)

Gewährt die Schweiz eine Steueranrechnung für die japanische Quellensteuer? Wie vermeidet die Schweiz in diesem Fall die Doppelbesteuerung?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Aufgabe 1.3: Verfahren

(18 Punkte)

Gesetzesartikel müssen in der ganzen Aufgabe nur dann genannt werden, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Sachverhalt

Die Z Holding AG hält seit mehreren Jahren eine Beteiligung von 13% an der T AG. Im Jahre 2012 verkauft sie einen Anteil von 5% an der T AG an einen Dritten zum Preis von CHF 5 Mio. Der Verkaufsvertrag (SPA) wird am 31. März 2012 abgeschlossen (Signing) und am 15. April 2012 später vollzogen (Closing).

Die Z Holding AG hat am 20. Februar 2012 bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung einen Rulingantrag eingereicht. Dieser wurde am 10. März 2012 vorbehaltlos gegengezeichnet. Gemäss diesem Steuerruling kann Z Holding AG auf dem Kapitalgewinn aus der Veräusserung der Beteiligung von 5% den Beteiligungsabzug gemäss Art. 70 Abs. 4 Bst. b DBG geltend machen.

Aufgrund des Gesetzeswortlautes ist nicht klar, ob auf dem Verkauf einer Beteiligung von 5% der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann, wenn die Veräusserin insgesamt eine Beteiligung von mehr als 10% hält. Einen Gerichtsentscheid gibt es dazu nicht. Das Kreisschreiben der ESTV zum Beteiligungsabzug verneint die Frage. Ein Teil der Lehre dagegen bejaht sie, insbesondere mit Hinweis auf die Botschaft des Bundesrates.

Die zuständige kantonale Steuerverwaltung hat sich im Steuerruling der Lehrmeinung angeschlossen und akzeptiert den Beteiligungsabzug.

Einige Wochen später (am 1. Juni 2012) beanstandet der Bundessteuerinspektor, dass das Steuerruling gegen das Kreisschreiben der ESTV verstösst. Im Rahmen der Veranlagung der Z. Holding AG versagt die kantonale Steuerverwaltung daher die Gewährung des Beteiligungsabzuges für die direkte Bundessteuer.



Frage 1.3.1 (2 Punkte)

Was ist die Rechtsnatur des Steuerrulings?

Frage 1.3.2 (6 Punkte)

Kann die Z. Holding AG vorliegend unter Berufung auf das Steuerruling die Gewährung des Beteiligungsabzuges verlangen?

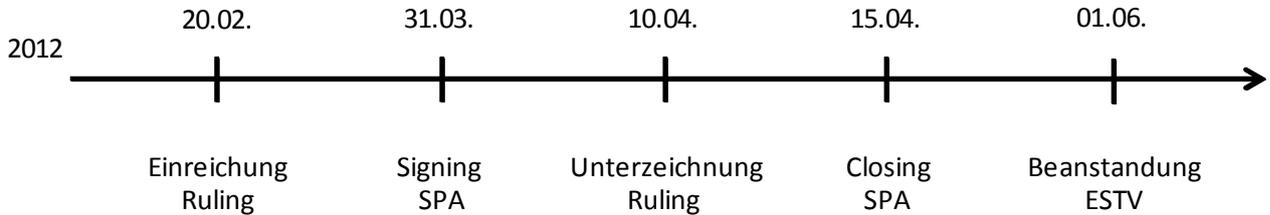
Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Frage 1.3.3 (3 Punkte)

Kann die Z. Holding AG unter Berufung auf das Ruling die Gewährung des Beteiligungsabzuges verlangen, wenn das am 20. Februar 2012 eingereichte Ruling erst am 10. April 2012 von den Steuerbehörden unterzeichnet wurde?



Frage 1.3.4 (2 Punkte)

Könnte sich die Z. Holding AG auf ein Ruling stützen, welches nicht vom kantonalen Steueramt, sondern von der ESTV unterzeichnet wurde und bestätigt, dass die Z. Holding AG das Holdingprivileg gemäss Art. 28 Abs. 2 StHG hat?

Frage 1.3.5 (5 Punkte)

Das kantonale Steueramt hat in einem 2009 unterzeichneten Ruling bestätigt, dass Portfoliobeteiligungen (d.h. Beteiligungen unter 10%) mit einem Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. massgebliche Beteiligungen i.S.v. sind Art. 28 Abs. 2 StHG und die Z. Holding AG somit vom Holdingprivileg profitieren kann.

Am 15. März 2011 kündigt das kantonale Steueramt in einem Schreiben an die Z. Holding AG an, dass es seine Praxis mit Bezug auf das Holdingprivileg verschärft und nunmehr nur Beteiligungen von mindestens 10% als Beteiligungen i.S.v. Art. 28 Abs. 2 StHG akzeptiert. Gemäss dieser Praxis qualifiziert Z. Holding AG nicht mehr für das Holdingprivileg.

Kann sich die Z. Holding AG für die noch nicht veranlagten Steuerperioden 2011 und 2012 auf dieses Steuerruling stützen?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Mappe 2

Aufgabe 2.1: Fremdwährungen

(18 Punkte)

Die F AG mit Sitz in der Schweiz führt ihre Bücher in USD (funktionale Währung). Umrechnungsdifferenzen aus der blossen Umrechnung der funktionalen Währung in die CHF-Bilanz und Erfolgsrechnung werden als „Umrechnungsdifferenz“ erfasst. Effektive Währungsverluste oder -gewinne, z.B. aus der Vereinnahmung von EUR-Beträgen, werden als „Währungsgewinn/-verlust“ ausgewiesen.

Frage 2.1.1 (4 Punkte)

Wie sind Umrechnungsdifferenzen grundsätzlich nach dem Urteil des Bundesgerichts steuerlich zu behandeln? Bitte beschreiben Sie allgemein kurz die steuerliche Behandlung von Umrechnungserfolgen für Gewinn und Kapital.

Frage 2.1.2 (2 Punkte)

F AG hat einen Umrechnungsverlust von CHF100,000 erfolgswirksam verbucht. Was muss F AG im Rahmen ihrer Steuererklärung berücksichtigen (Gewinn und Kapital)?

Frage 2.1.3 (6 Punkte)

F AG hat folgende Verluste (in Millionen):

Verluste F AG	USD	CHF	davon Umrechnungsverlust
2008	10	11	2
2009	5	3	1
2010	5	2	0
2011	10	9	0
Total	30	25	3

Das Bundesgerichtsurteil betreffend die Behandlung der Umrechnungsdifferenzen wurde im Januar 2009 erlassen.

Ermitteln Sie den Bestand der Verlustvorträge zum 31.12.2011 unter Angabe der herangezogenen Beträge in der relevanten Währung. Zum 31.12.2011 entsprechen USD 100 CHF 90 (Umrechnungskurs 0.9).

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Frage 2.1.4 (6 Punkte)

F AG weist folgende Bilanzkennzahlen (in Millionen; Umrechnungskurs Bilanz 0.8) aus:

Beteiligung	100 USD	80 CHF
Sonstige Aktiven	500 USD	400 CHF
Gesamt	600 USD	480 CHF

F AG weist folgende Faktoren der Erfolgsrechnung aus (in Millionen; Umrechnungskurs Erfolgsrechnung 0.7):

Beteiligungsertrag	30 USD	21 CHF
Jahresgewinn	300 USD	210 CHF

Ermitteln Sie anhand der o.g. Angaben die Quote des Beteiligungsabzugs für die F AG unter Angabe der relevanten Währung. Der Finanzaufwand beträgt 10 USD / 7 CHF (in Millionen).

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

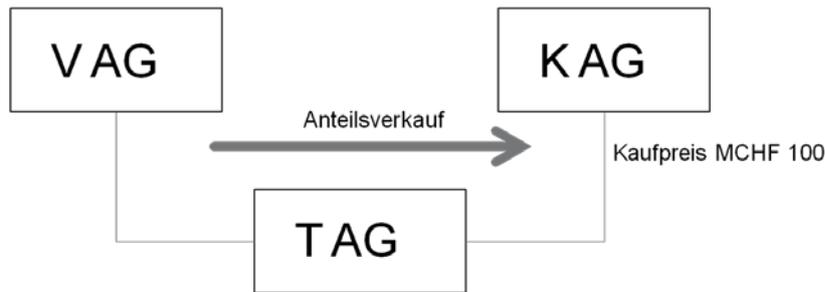
Steuern

Aufgaben

Aufgabe 2.2: Kaufpreisanpassungen

(22 Punkte)

V AG, eine Schweizer Kapitalgesellschaft, hält seit 2005 sämtliche Anteile an der Schweizer Tochtergesellschaft, T AG. Ende 2011 verkauft V AG sämtliche Anteile an die Schweizer Käuferin, K AG, zum Kaufpreis von CHF 100 Millionen.



Aufgabe 2.2.1: Kaufpreisanpassung (10 Punkte)

Der Anteilskaufvertrag zwischen V AG und K AG sieht vor, dass V AG Schadenersatz an K AG leisten muss, wenn die Zusicherungen der V AG betreffend T AG unzutreffend sind. V AG sicherte zu, dass T AG für 2010 keine Bonuszahlungen mehr ausstehend hat. In 2012 stellt sich heraus, dass T AG noch CHF100'000 Bonus für 2010 zahlen muss. V AG muss daher an K AG CHF100'000 aufgrund Verletzung einer Zusicherung zahlen. Gemäss Kaufvertrag sind derartige Zahlungen als Kaufpreisanpassung zu behandeln.

Frage 2.2.1.1 (7 Punkte)

Wie ist diese Schadenersatzzahlung bei V AG gewinnsteuerlich zu behandeln und in welchem Veranlagungszeitraum? V AG ist für 2011 bereits definitiv veranlagt.

Frage 2.2.1.2 (3 Punkte)

Wie kann V AG (Effektenhändler) die Zahlung für die Umsatzabgabe behandeln?

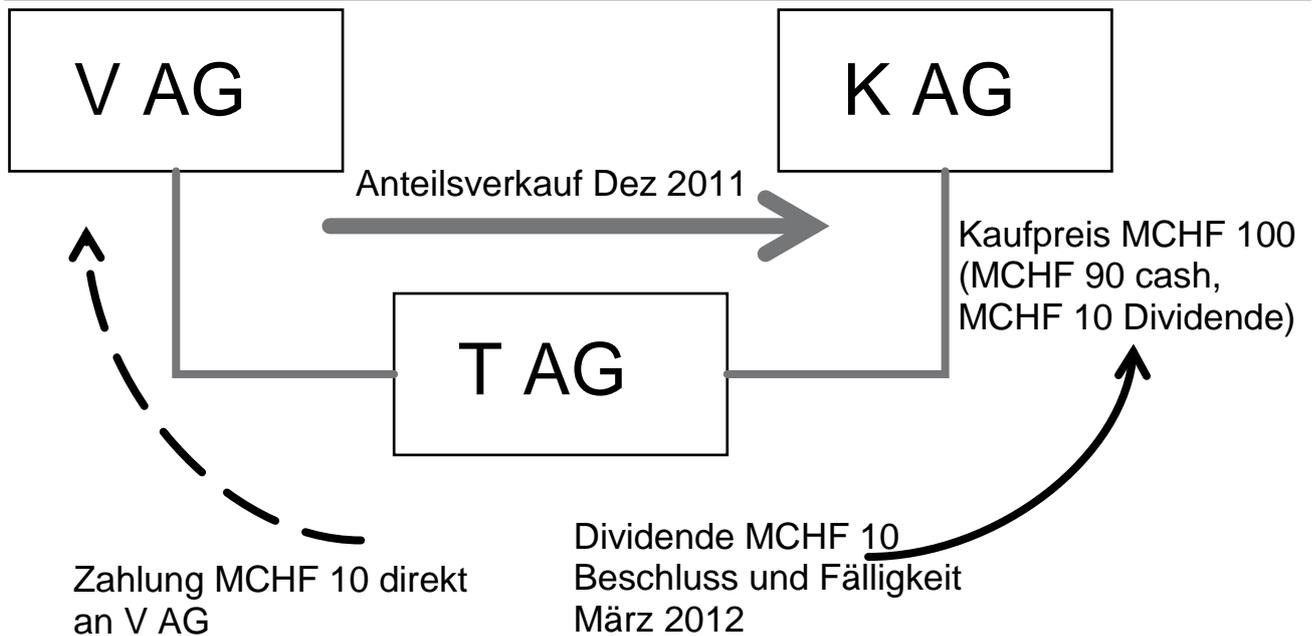
Aufgabe 2.2.2: Abtretung Dividendenanspruch als Kaufpreisbestandteil (12 Punkte)

K AG hat sich verpflichtet, von den CHF 100 Millionen Kaufpreis 90 Millionen in cash und 10 Millionen als Abtretung des Dividendenanspruchs der K AG, der nach entsprechendem Dividendenbeschluss Anfang 2012 über die Gewinne der T AG aus 2011 entsteht, zu begleichen.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben



K AG erwirbt die Anteile an der T AG im Dezember 2011. Der Dividendenbeschluss erfolgt im März 2012 über MCHF 10. Aufgrund der Abtretung dieses Dividendenanspruchs durch K AG an V AG erfolgt die Auszahlung bei Dividendenfälligkeit direkt an V AG.

Frage 2.2.2.1 (4 Punkte)

Wie wird die Dividendenzahlung / Kaufpreiszahlung über MCHF 10 bei V AG gewinnsteuerlich behandelt?

Frage 2.2.2.2 (4 Punkte)

Wie wird die Dividende und Zahlung von MCHF 10 bei K AG gewinnsteuerlich behandelt?

Frage 2.2.2.3 (4 Punkte)

Wer ist für die Verrechnungssteuer auf dieser Dividende der T AG rückerstattungsberechtigt und warum?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

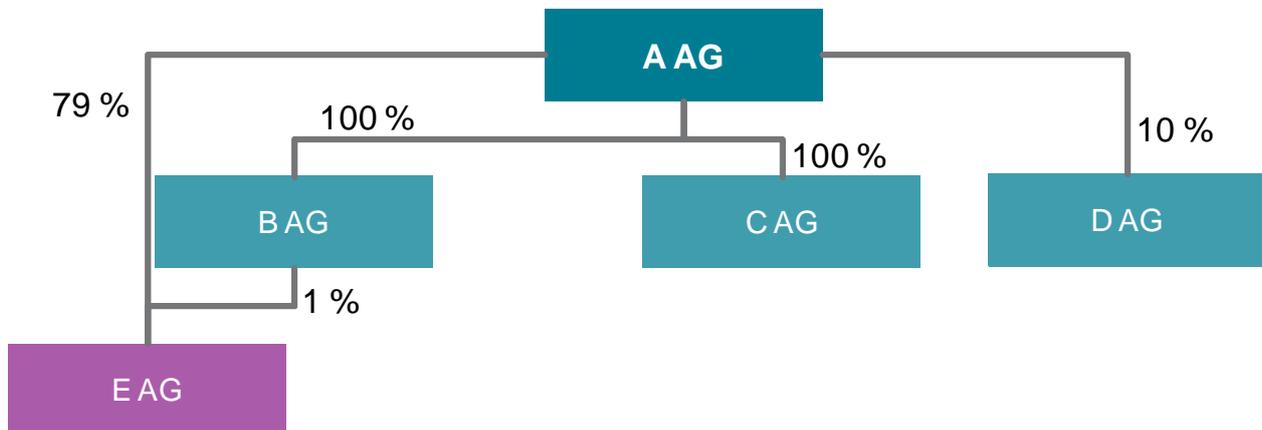
Steuern

Aufgaben

Frage 2.3: Umstrukturierung

(20 Punkte)

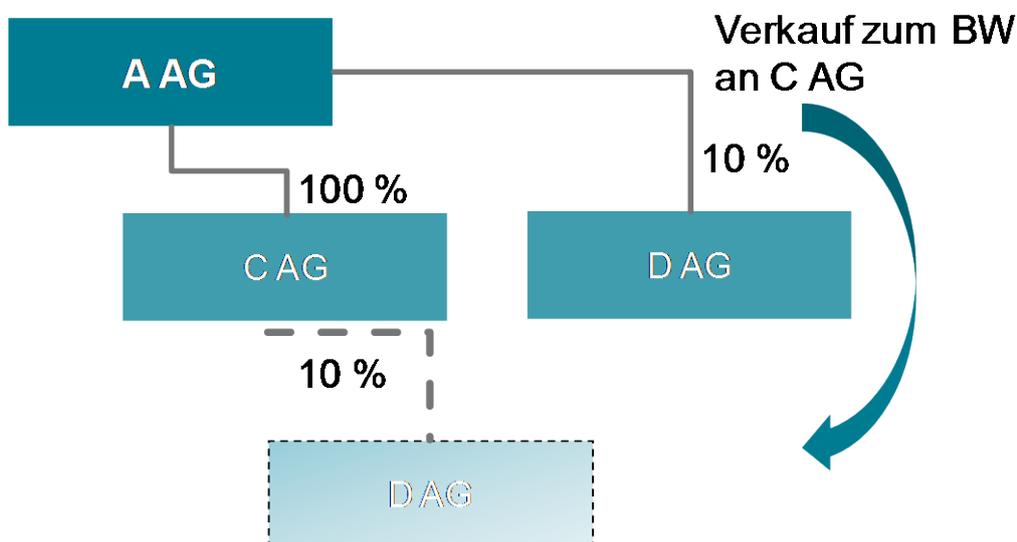
Die Konzernstruktur der A AG stellt sich wie folgt dar (Annahme: alles Schweizer Kapitalgesellschaften, alle qualifizieren als Effektenhändler):



Es ist geplant, die D AG und die E AG an die C AG als Sub-Holding zu übertragen:

Umstrukturierung (1)

Die A AG verkauft ihre 10% Beteiligung an der D AG zum Buchwert an ihre 100%-Tochtergesellschaft C AG.



Frage 2.3.1 (5 Punkte)

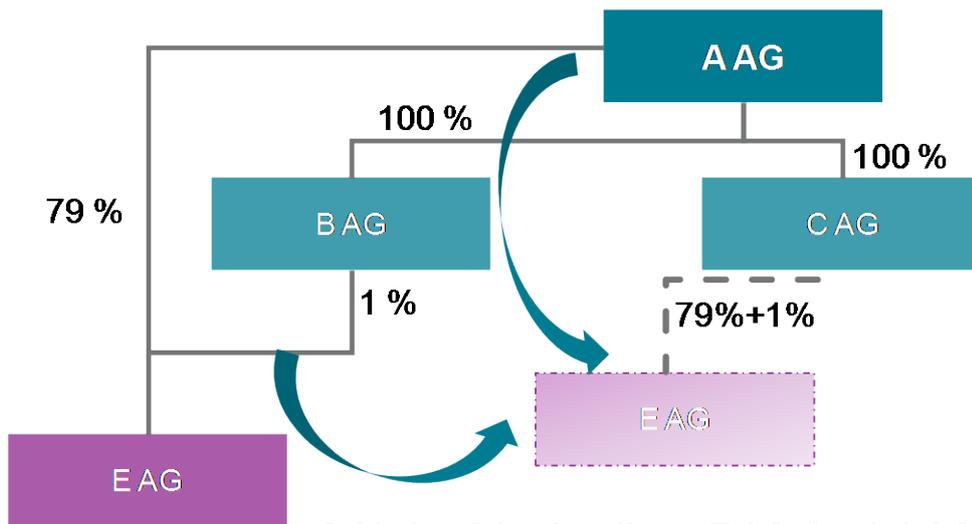
Kann die Übertragung der Beteiligung an der D AG auf die C AG gewinnsteuerneutral für A AG erfolgen und besteht eine Sperrfrist?

Frage 2.3.2 (5 Punkte)

Unterliegt der Verkauf der Umsatzabgabe und falls ja, für wen?

Umstrukturierung (2)

Die A AG verkauft ihre 79% Beteiligung an der E AG zum Buchwert an ihre 100%-Tochtergesellschaft C AG. Die 100%-Tochtergesellschaft der A AG, die B AG, verkauft ihre 1% Beteiligung an der E AG ebenfalls zum Buchwert an die C AG.



2. Verkauf der Anteile an E AG durch A AG und B AG zum BW an C AG

Frage 2.3.3 (7 Punkte)

Kann die Beteiligung an der E AG (1%) von der B AG gewinnsteuerneutral übertragen werden und besteht eine Sperrfrist?

Frage 2.3.4 (3 Punkte)

Unterliegt die Übertragung der Beteiligung an der E AG durch B AG der Umsatzabgabe?

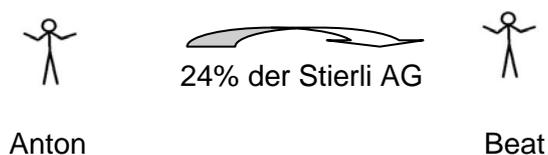
Mappe 3

Aufgabe 3.1: Gewillkürtes Geschäftsvermögen

(14 Punkte)

Grundsachverhalt

Anton Meier ist seit Jahren Alleineigentümer der Stierli AG. Die Stierli AG hat ein Aktienkapital von CHF 500'000 (5'000 Inhaberaktien à CHF 100) und hat per Ende 2010 einen Marktwert von CHF 21'000'000. Am 10. Januar 2011 veräussert Anton Meier 24% seiner Aktien an der Stierli AG zum anteiligen Marktwert von CHF 5'040'000 an seinen Sohn Beat Meier.



Beat Meier, hauptberuflich Geschäftsführer der Bagger AG und somit nicht bei der Stierli AG angestellt, möchte dieses Aktienpaket in sein gewillkürtes Geschäftsvermögen überführen.

Hinweise:

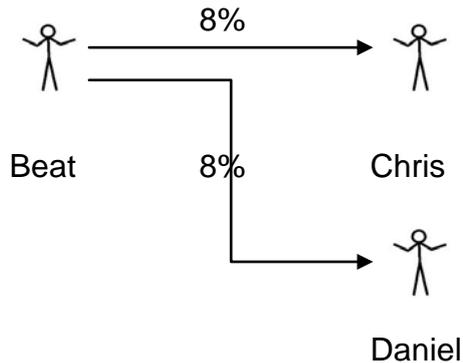
- Die Stierli AG ist kein Effekthändler.
- Auch Ende 2011 beträgt der Wert der Stierli AG unverändert CHF 21'000'000.
- Die Stierli AG weist keine Reserven aus Kapitaleinlagen auf.
- Die Aktien hält Anton Meier im Privatvermögen.

Frage 3.1.1 (5 Punkte)

Kann Beat Meier dieses Aktienpaket gemäss Praxis der Eidg. Steuerverwaltung überhaupt als gewillkürtes Geschäftsvermögen bezeichnen (inkl. Begründung) und welche Formvorschrift hätte er beim Ausfüllen der Steuererklärung zu beachten?

Sachverhaltserweiterung

Beat Meier veräussert am 15. Juni 2012 seinen beiden Brüdern Chris und Daniel Meier je 8% seiner Aktien an der Stierli AG. Nach diesem Verkauf besitzt Beat Meier somit noch 8% des gesamten Aktienpaketes der Stierli AG.



Da seit Beginn des Jahres 2012 aufgrund der Wirtschaftskrise der Marktwert der Stierli AG auf CHF 17'500'000 gesunken ist, beträgt der Überführungspreis noch je CHF 1'400'000.

Frage 3.1.2 (9 Punkte)

Welches sind für Beat Meier gemäss Praxis der Eidg. Steuerverwaltung die steuerlichen Auswirkungen des Wertverlustes und dieser Veräusserung des Aktienpaketes an seine beiden Brüder? Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist auch die Bemessungsgrundlage der betroffenen Steuern zu berechnen.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

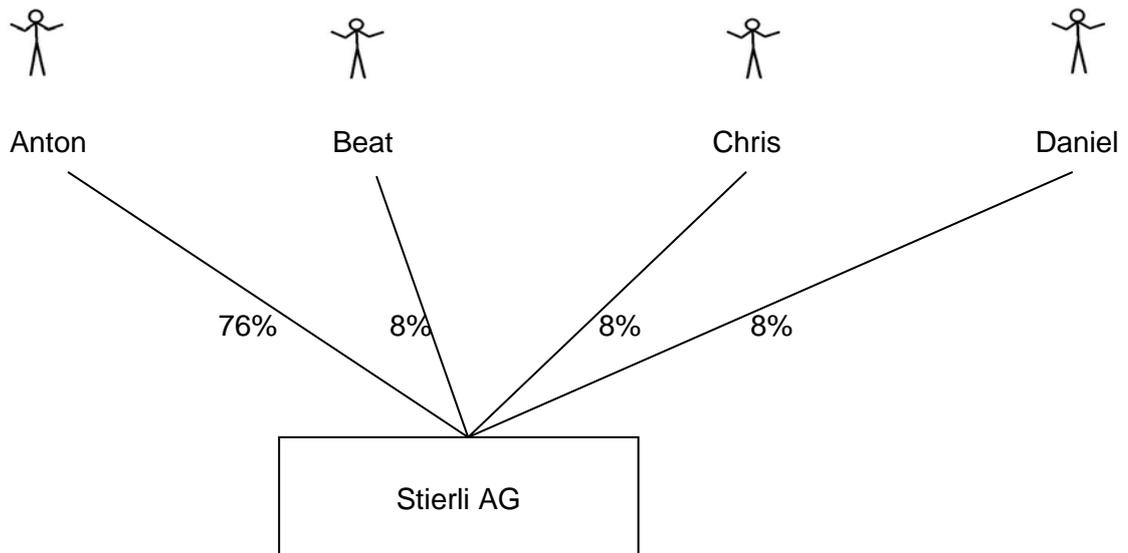
Aufgaben

Frage 3.2: Erwerb eigener Aktien / Mitarbeiteraktien

(15 Punkte)

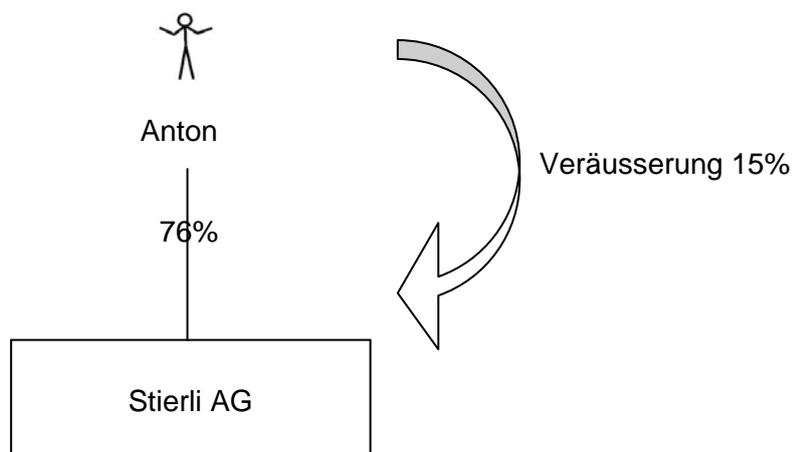
Ausgangslage

Das Aktionariat der Stierli AG setzt sich wie folgt zusammen:



Sachverhalt

Anton Meier veräussert weitere 15% seiner Inhaberaktien an der Stierli AG zum aktuellen Marktpreis von CHF 2'100'000 an die Stierli AG.



Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Frage 3.2.1 (9 Punkte)

Welche Steuerfolgen (Direkte Steuern, Verrechnungssteuern) haben Anton Meier und die Stierli AG aufgrund dieses Verkaufs von eigenen Aktien zu erwarten? Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist auch die Bemessungsgrundlage zu berechnen.

Sachverhaltserweiterung

Unabhängig von der Fragestellung 3.2.1. hat die Stierli AG anfangs 2012 von Anton Meier 10% des Aktienpaketes zu einem Preis von CHF 1'400'000 für einen Mitarbeiterplan erworben. Am 1. Juli 2012 veräussert sie diese Aktien, welche mit einer Sperrfrist von 10 Jahren belegt sind, an den neuen Geschäftsführer Fritz Huber zum unveränderten Marktwert von CHF 1'400'000.

Unter der Leitung von Fritz Huber stagniert die Stierli AG und der Verwaltungsrat beschliesst, sich von Fritz Huber zu trennen. Am 30. Juni 2020 trennt sich die die Stierli AG definitiv von ihm und so muss Fritz Huber am 30. Juni 2020 die Aktien gemäss Vertrag zu einem Preis an die Stierli AG zurückverkaufen, der 20% unter dem aktuellen Marktwert liegt. Dieser aktuelle Marktwert beträgt am 30. Juni 2020 CHF 1'200'000.

Frage 3.2.2 (6 Punkte)

Welches sind unter der Voraussetzung, dass die geltende gesetzliche Regelung auch im Jahr 2020 noch gilt, die Steuerfolgen für Fritz Huber aus dieser Veräusserung dieser Aktien und umschreiben sie allfällige Steuerfolgen (inkl. Berechnung der Bemessungsgrundlage)?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

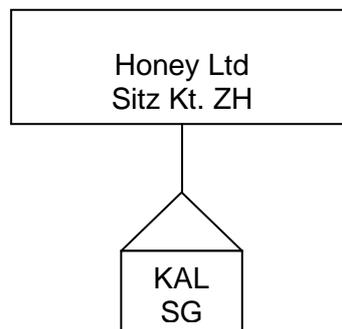
Aufgabe 3.3: Interkantonales Steuerrecht

(31 Punkte)

Aufgabe 3.3.1: Beteiligungsabzug im interkantonalen Verhältnis (6 Punkte)

Ausgangslage

Die Honey Ltd hat ihren Sitz im Kanton Zürich und weist im Jahr 2013 einen Gewinn nach Steuern von CHF 3'000'000 aus. Die Honey Ltd führt ihren Betrieb im Kanton Zürich und besitzt nur im Kanton St. Gallen eine Kapitalanlageliegenschaft (KAL), welche nach Abzug aller objektbezogenen Aufwendungen (inkl. dem proportionalen Schuldzinsenanteil) einen Nettoertrag von CHF 200'000 aufweist.



Die Honey Ltd weist nach Abzug der Verwaltungskosten und dem anteiligen Finanzierungsaufwand einen Nettobeteiligungsertrag von CHF 700'000 aus. Zusammengefasst liegen folgende Zahlen vor:

	CHF	Betrag
Gesamtgewinn inkl. Beteiligungsertrag nach Steuern	CHF	3'000'000
- Davon Beteiligungsertrag netto	CHF	700'000
- Davon Liegenschaftsertrag netto nach Steuern in St. Gallen	CHF	200'000

Frage 3.3.1 (6 Punkte)

Der Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern beträgt in beiden Kantonen 15% nach Steuern. Berechnen Sie für beide Kantone die geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern und begründen Sie Ihre Antwort.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

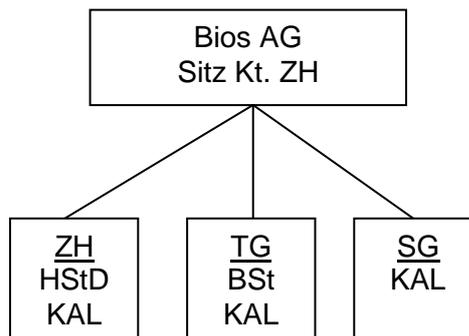
Aufgaben

Aufgaben 3.3.2: Verlustverrechnung im interkantonalen Verhältnis (12 Punkte)

Ausgangslage

Die Bios GmbH hat ihren Hauptsitz (HStD) im Kanton Zürich und eine Betriebsstätte (BSt) im Kanton Thurgau. Ferner besass die Bios GmbH Ende 2011 noch Kapitalanlagelienschaften (KAL) in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Thurgau. Am 30. Juni 2012 veräussert sie die Kapitalanlagelienschaft im Kanton Zürich.

Situation per 31. Dezember 2011



Die Bios GmbH weist im Jahr 2012 gesamthaft (inkl. Veräusserungserlös aus dem Verkauf der Liegenschaft) einen handelsrechtlichen Gewinn nach Steuern von CHF 2'000'000 aus. Untenstehend finden Sie weitere Angaben über die Nettogewinne, resp. -verluste dieser einzelnen Kapitalanlagelienschaften. Dabei handelt es sich um Nettowerte nach Abzug aller entsprechenden Unkosten (inkl. Schuldzinsenanteil).

Die Ausscheidung des Betriebsgewinnes wird nach quotaler indirekter Methode vorgenommen, wobei dem Hauptsitz nach Berücksichtigung des Präzipuums eine Quote von total gesamthaft 75% und dem Betriebsstättkantone eine Quote von 25% zugeschrieben wird.

2012	CHF	Betrag
Gesamtgewinn Bios GmbH inkl. Liegenschaftsrechnung nach Steuern	CHF	2'000'000
- Darin enthalten: Verlust aus Vermietung Liegenschaft Thurgau	CHF	- 80'000
- Darin enthalten: Verlust aus Vermietung Liegenschaft St. Gallen	CHF	- 100'000
- Darin enthalten: Gewinn netto aus Vermietung Liegenschaft Zürich	CHF	30'000
- Darin enthalten: Gewinn netto aus dem Verkauf der Liegenschaft	CHF	<u>150'000</u>
- Darin wiederum enthalten: wiedereingebrachte Abschreibungen	CHF	110'000
Ausscheidungsquoten (quotal indirekt):		
- Kanton Zürich (Hauptsitz)		75%
- Kanton Thurgau (Betriebsstätte)		25%

Frage 3.3.2 (12 Punkte)

Berechnen Sie gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) die interkantonale Steuerauscheidung für den steuerbaren Gewinn der Bios GmbH. Um die volle Punktzahl zu erreichen, sind die steuerbaren Gewinne detailliert für jeden involvierten Kanton zu berechnen. Dabei werden nur die Zuteilungsnormen an die Kantone bewertet und die Art der Besteuerung in den Kantonen ist nicht Gegenstand dieser Aufgabenstellung. Verwenden Sie für Ihre Lösung den entsprechenden Raster, den Sie in den Lösungsblättern finden.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Aufgabe 3.3.3: Verkaufserlös Liegenschaft im interkantonalen Verhältnis (13 Punkte)

Ausgangslage

Die Danilo AG, eine gewerbsmässige Liegenschaftshändlerin, hat ihren Sitz im Kanton St. Gallen und besitzt per 1. Januar 2012 eine letzte, nicht verpachtete und auch nicht überbaute Bauparzelle im Kanton Zürich. Diese veräussert die Danilo AG am 1. Mai 2012 für CHF 5'900'000.

Untenstehend finden Sie u.a. ein Zusammenzug der wichtigsten Positionen der handelsrechtlichen Bilanz für das Jahr 2012 (mit Vorjahresvergleich). Auf der Baulandparzelle im Kanton Zürich hat die Danilo AG in früheren Jahren Abschreibungen von gesamthaft CHF 500'000 vorgenommen, wobei diese der Kanton St. Gallen nur im Umfang von CHF 200'000 steuerlich anerkannt hat.

Aktiven	31.12.2012	31.12.2011
Umlaufvermögen	3'000'000	1'200'000
Anlagevermögen		
- Liegenschaft ZH	0	3'600'000
- Liegenschaften SG	5'000'000	5'200'000
- Finanzanlagen	2'000'000	2'000'000
Total Aktiven	10'000'000	12'000'000

Ferner sind aus der Jahresrechnung noch folgende Positionen ersichtlich:

- Gesamtgewinn nach Steuern CHF 3'000'000 inkl. Grundstückgewinn von CHF 2'300'000
- Schuldzinsen CHF 180'000 davon CHF 30'000 auf der Hypothek Zürich
- Verwaltungskosten CHF 400'000 für den Verkauf der Liegenschaft in Zürich
- Bezahlte Steuern CHF 600'000 inkl. CHF 450'000 Grundstückgewinnsteuer
- Steuersatz nach Steuern 15% für die Staats- und Gemeindesteuern ZH
12% für die Staats- und Gemeindesteuern SG

Der Kanton Zürich (monistischer Kanton) besteuert in der Folge den Wertzuwachsgegninn auf dieser Liegenschaft und stellt – wie oben aufgeführt – eine unbestrittene Grundstückgewinnsteuerrechnung von total CHF 450'000 aus. In den Verwaltungskosten ist unter anderem auch eine Händlerpauschale verbucht und so sind neben den aufgeführten CHF 400'000 aus dem Verkauf der Liegenschaft in Zürich keine weiteren Unterhalts- oder Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

Frage 3.3.3 (13 Punkte)

Ermitteln Sie gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) aus der Sicht des Hauptsitzkantones St. Gallen den objektmässigen Gewinn, welcher der Kanton St. Gallen dem Kanton Zürich zur Besteuerung des Liegenschaftsgewinnes zuweist. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist diese Berechnung detailliert darzulegen.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Mappe 4

Gesetzes- und Abkommensartikel nur wo gefragt.

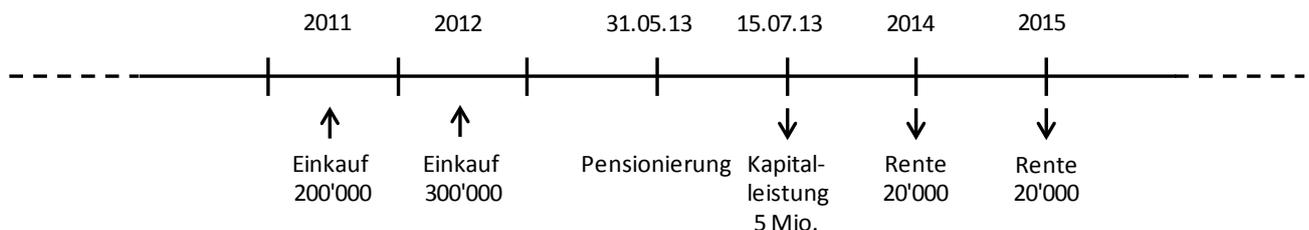
Aufgabe 4.1: Kapitaleistung aus Vorsorge

(20 Punkte)

Herr Strauss, welcher während 30 Jahren bei der Salomé Bank AG in der Schweiz gearbeitet hat (zuletzt für ein Jahressalär von CHF 400'000), wird per 31. Mai 2013 im Alter von 58 Jahren überraschend vorzeitig pensioniert. In den Jahren 2011 und 2012 hat er noch steuerlich abzugsfähige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) im Umfang von CHF 200'000 (2011) und CHF 300'000 (2012) getätigt.

Herr Strauss ist bis und mit 2011 definitiv veranlagt.

Herr Strauss lässt sich im Zeitpunkt der Pensionierung das Vorsorgeguthaben zum grössten Teil als Kapitaleistung auszahlen (CHF 5 Mio.). Lediglich die beiden im Jahre 2011 und 2012 getätigten Einkäufe von insgesamt CHF 500'000 werden in Rentenform (Jahresrente von CHF 20'000) ausbezahlt.



Frage 4.1.1 (8 Punkte)

Welche Steuerfolgen (direkte Bundessteuer) sind mit der Auszahlung der Kapitaleistung von CHF 5 Mio. verbunden (inkl. DBG-Gesetzesartikel)?

Frage 4.1.2 (7 Punkte)

Herr Strauss erhält von seinem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Pensionierung eine Abgangsentschädigung von CHF 1.5 Mio.

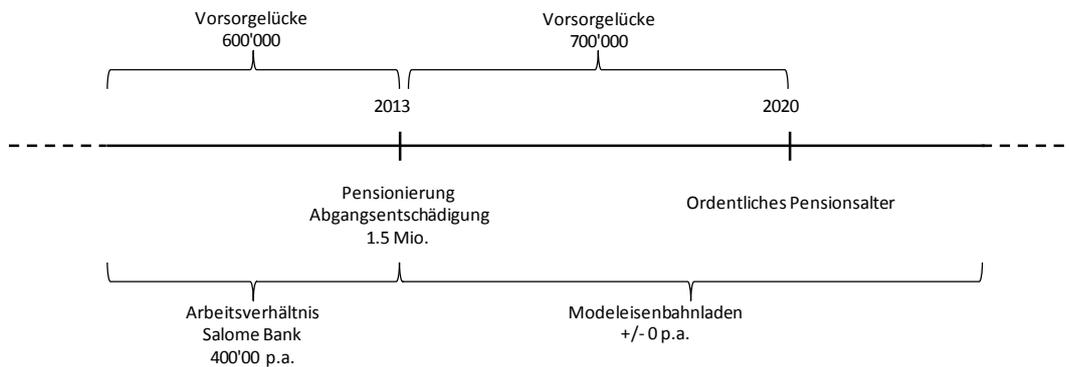
Im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Herrn Strauss per 31. Mai 2013 bestand ein Einkaufsbedarf in der Höhe von CHF 600'000. Da das ordentliche Pensionierungsalter 65 war, entsteht durch die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine zusätzliche Vorsorgelücke von CHF 700'000 (insgesamt also CHF 1.3 Mio.).

Herr Strauss frönt seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinem Hobby Modelleisenbahn und übernimmt ein entsprechendes Fachgeschäft. Die Einnahmen aus diesem Betrieb decken aber erwartungsgemäss nur knapp die Ausgaben.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

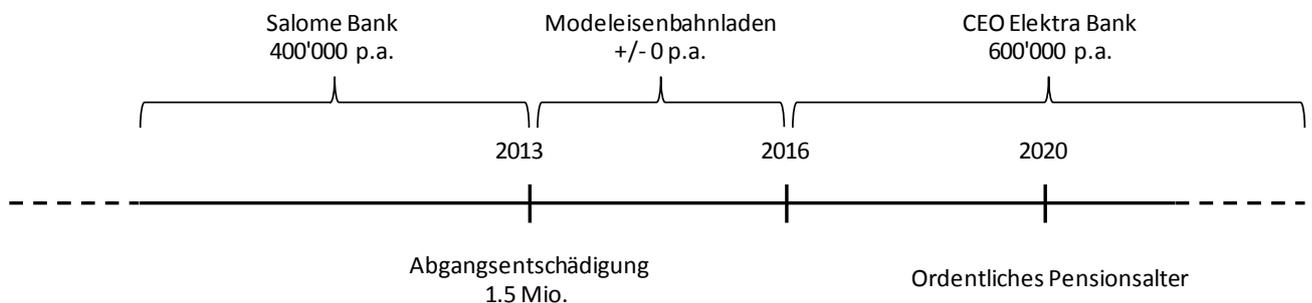


Wie wird die Abgangschädigung besteuert?

Sehen Sie eine steuerliche Optimierungsmöglichkeit?

Frage 4.1.3 (5 Punkte)

Herr Strauss tritt im Jahr 2016 nochmals eine Position als CEO der Elektra Bank an. Kann sich Herr Strauss, welcher im Jahr 2013 eine Kapitalleistung von CHF 5 Mio. bezogen hat und eine Abgangschädigung von CHF 1.5 Mio erhalten hat, nochmals in die Pensionskasse seines neuen Arbeitgebers einkaufen (Einkaufsbedarf beträgt CHF 7 Mio.)?



Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Aufgabe 4.2: Internationale Quellensteuer / ZBStA

(18 Punkte)

Der in Österreich ansässige Herr Schubert hat eine Bankbeziehung (inkl. Depot) bei der Salomé Bank in Zürich.

Die Bank hat keine Einwilligung von Herrn Schubert zur Offenlegung der Bankbeziehung gegenüber den österreichischen Steuerbehörden.

Frage 4.2.1 (6 Punkte)

Im Depot ist eine (verrechnungssteuerpflichtige) eidgenössische Staatsanleihe, welche im Jahr 2013 CHF 1'000 Zins (abzüglich Verrechnungssteuer von CHF 350) abwirft.

- (i) Wer kann wieviel Verrechnungssteuer zurückfordern?
- (ii) Muss die Salomé Bank der ESTV abgeltende Quellensteuer abliefern (wenn ja wieviel)?
- (iii) Muss die Salomé Bank der ESTV Quellensteuer gemäss ZBStA abliefern (wenn ja wieviel)?

Frage 4.2.2 (5 Punkte)

Im Depot sind CH-Aktien, welche im Jahr 2013 CHF 1'000 Dividenden (abzüglich Verrechnungssteuer von CHF 350) abwerfen.

- (i) Wer kann wieviel Verrechnungssteuer zurückfordern?
- (ii) Muss die Salomé Bank der ESTV abgeltende Quellensteuer abliefern (wenn ja wieviel)?

Frage 4.2.3 (3 Punkte)

Im Depot sind österreichische Aktien, welche im Jahr 2013 CHF 1'000 Dividenden (abzüglich CHF 250 österreichische Kapitalertragssteuer) abwerfen.

Muss die Salomé Bank der ESTV abgeltende Quellensteuer abliefern (wenn ja wieviel)?

Frage 4.2.4 (4 Punkte)

Im Depot ist eine von einem asiatischen Emittenten ausgegebene (quellensteuerfreie) Staatsanleihe, welche im Jahr 2013 CHF 1'000 Zins abwirft.

- (i) Muss die Salomé Bank der ESTV abgeltende Quellensteuer abliefern (wenn ja wieviel)?
- (ii) Muss die Salomé Bank der ESTV Quellensteuer gemäss ZBStA abliefern (wenn ja wieviel)?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Aufgabe 4.3: Reverse Convertible

(22 Punkte)

Die Bedingungen der 12% p.a. 6-Month Reverse Convertible Notes on ABB sehen wie folgt aus:

Emittentin	Elektra Bank Ltd, Jersey (keine Mittelverwendung in der Schweiz)
Garantin	Elektra Bank AG, Zürich
Ausgabepreis:	CHF 1'000
Laufzeit:	6 Monate (1.1.2013 bis 30.6.2013)
Fixer Coupon:	CHF 10 pro Monat (insgesamt CHF 60)
Strike Price	CHF 19.50
Rückgabebetrag:	Szenario 1: ABB ist per 30.6.2013 über Strike Price: CHF 1'000 Szenario 2: ABB ist per 30.6.2013 unter Strike Price: Ausgabepreis x (ABB Final / Strike Price) ("ABB Final" ist der Kurs von ABB am 30.6.2013)

Der 6-Monats CHF Libor im Ausgabezeitpunkt ist 0.30% p.a.

Frage 4.3.1 (6 Punkte)

Der in der Schweiz ansässige Herr Orest hält dieses Produkt während der gesamten Laufzeit auf dem Depot der Schweizer Salomé Bank AG im Privatvermögen. Welche Einkommenssteuerfolgen ergeben sich für ihn, falls der Kurs von ABB per 30.6.2013 über dem Strike Price ist (Szenario 1)?

Frage 4.3.2 (2 Punkte)

Unterliegt der Coupon der Verrechnungssteuer?

Frage 4.3.3 (4 Punkte)

Unterliegt die Ausgabe der Notes durch die Elektra Bank Ltd, Jersey (i) der Emissionsabgabe und/oder (ii) der Umsatzabgabe (Annahme: Salomé Bank AG ist Vermittlerin) (inkl. Gesetzesartikel)?

Frage 4.3.4 (4 Punkte)

Würde die Ausgabe der Notes (i) der Emissionsabgabe und/oder (ii) der Umsatzabgabe unterliegen, wenn die Notes durch Elektra Bank AG, Zürich ausgegeben würden und eine Laufzeit von 18 Monaten hätten?

Frage 4.3.5 (2 Punkte)

Herr Orest veräussert die Notes (Bedingungen gemäss Grundsachverhalt) nach 3 Monaten und erzielt darauf einen Gewinn von CHF 80 pro Note. Unterliegt dieser Gewinn der Einkommenssteuer?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Frage 4.3.6 (4 Punkte)

Der Coupon von CHF 60 wird nunmehr (sowohl in Szenario 1 als Szenario 2) erst am Ende der Laufzeit bezahlt.

Herr Orest veräussert die Notes nach 3 Monaten und erzielt darauf einen Gewinn von CHF 80 pro Note. Unterliegt dieser Gewinn der Einkommenssteuer?

(Annahme: Das Zinsniveau (5-jähriger CHF Swapsatz) hat sich in den 3 Monaten seit Emission nicht verändert).

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Mappe 5

Aufgabe 5.1 MWST / Saldosteuersatz

(26 Punkte)

Frage 5.1.1

Frage 5.1.1.1 (6 Punkte)

Die in der Schweiz ansässige X-AG wird im Jahr 2014 folgende Einnahmen aus Buchhaltungsdienstleistungen erzielen und folgende Aufwendungen bezahlen:

Einnahmen aus der Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen

- an im Inland ansässige Leistungsempfänger: CHF 1.5 Mio. (exkl. MWST)
- an im Ausland ansässige Leistungsempfänger: CHF 3.5 Mio. (exkl. MWST)

Diverse Aufwendungen: CHF 432'000 (inkl. 32'000 MWST)

Kann die X-AG nach Saldosteuersatz abrechnen, wenn der anzuwendende Saldosteuersatz 6.1% beträgt? Begründen Sie Ihre Antwort durch entsprechende Berechnungen und durch Angabe der entsprechenden Artikel des MWSTG und MWSTV.

Frage 5.1.1.2 (4 Punkte)

Gehen Sie davon aus, dass die X-AG seit dem 1. Januar 2014 nach Saldosteuersatz abrechnet. Die X-AG wird per 30. Juni 2014 an den inländischen Konzern A verkauft, dessen Steuerperiode mit dem Kalenderjahr identisch ist. Der Konzern A beabsichtigt, die X-AG so rasch als möglich in ihre Gruppenbesteuerung aufzunehmen. Was muss der Konzern A unternehmen und gegenüber der ESTV bis wann kommunizieren, damit seine Absicht erfolgreich ist? Begründen Sie Ihre Antwort mit Angabe der entsprechenden Artikel des MWSTG und MWSTV.

Frage 5.1.2

Die Kostüm AG rechnet seit dem 1. Januar 2011 mit dem Saldosteuersatz von 5.2% ab, wobei Kostüme an im In- und Ausland ansässige Abnehmer geliefert werden. Sämtliche Kostüme werden von der Kostüm AG selber hergestellt.

Frage 5.1.2.1 (8 Punkte)

Die Kostüm AG erzielt einen Umsatz von CHF 1 Mio. für Kostüme, die sie ins Ausland verkauft. Nach welchen zwei verschiedenen Verfahren kann die Kostüm AG die Exporte von 1 Mio. abrechnen? Nennen und erklären Sie kurz die beiden Verfahren und berechnen Sie die entsprechenden betragsmässigen MWST Konsequenzen.

Frage 5.1.2.2 (3 Punkte)

Für eine optimale weltweite Vermarktung hat die Kostüm AG in- und ausländische Werbebüros herbeigezogen, wobei inländische steuerpflichtige Unternehmen CHF 100'000 und ausländische Unternehmen CHF 200'000 der Kostüm AG für ihre Dienstleistungen in Rechnung gestellt haben (beide Beträge ohne MWST). Was für MWST Konsequenzen in Bezug auf die Umsatz- und Vorsteuern ergeben sich für die Kostüm AG infolge dieser Rechnungen? Begründen Sie Ihre Antwort kurz unter Angabe der entsprechenden Artikel des MWSTG und MWSTV sowie durch Angabe der allfälligen MWST Beträge.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Frage 5.1.2.3 (5 Punkte)

Die Kostüm AG überführt im September 2013 ihre Liegenschaft, welche sie im Februar 2010 zum Preis (ohne Wert des Bodens) von CHF 1.08 Mio. (inkl. 8% MWST) erworben hat, ins Privatvermögen des Inhabers der Kostüm AG. Die Kostüm AG hat die Vorsteuern der Liegenschaft im Jahr 2010 geltend gemacht, als sie noch nach der effektiven Methode abrechnete. Was für MWST Auswirkungen hat die Überführung der Liegenschaft ins Privatvermögen? Berechnen Sie allfällige betragsmässige MWST- Folgen unter Angabe der entsprechenden Artikel der MWSTV.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Aufgabe 5.2 MWST / Verkäufe und Umstrukturierungen

(22 Punkte)

Fragen 5.2.1 (11 Punkte)

Herr Y betreibt als Einzelfirma einen Handelsbetrieb mit Weinflaschen und führt Wein-Kurse durch. Die Einzelfirma Y rechnet nach der effektiven Methode ab und hat für die ausgenommenen Umsätze aus den Kursen nicht optiert und wird die Option auch nicht im Rahmen der nachfolgenden Transaktionen ausüben. Herr Y möchte sich vom Geschäft vollumfänglich zurückziehen und überträgt deshalb sämtliche Aktiven und Verbindlichkeiten seiner Einzelfirma Y auf die von ihm unabhängige A AG, welche kurz vor dieser Übertragung gegründet wurde und derzeit nicht im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen ist. Die Parteien vereinbaren einen Netto-Kaufpreis von CHF 100'000 für die gesamten Aktiven und Verbindlichkeiten, wobei ein allfälliger Goodwill vollumfänglich auf den Betrieb für den Verkauf von Weinflaschen entfällt. Die A AG rechnet im ersten Jahr mit einem Umsatz aus dem Weinflaschenhandel von CHF 300'000.

Bilanz der Einzelfirma

	CHF		CHF
Liquide Mittel	20'000	Kreditoren	20'000
Weinflaschen (ausschliesslich für den Handel bestimmt)	100'000	Bankdarlehen	80'000
Weinflaschen (ausschliesslich für die Kurse bestimmt)	30'000	Eigenkapital	50'000
Total Aktiven	150'000	Total Passiven	150'000

Wie kann oder muss die Einzelfirma Y ihre Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht für diese Transaktion erfüllen? Was für betragsmässige MWST Folgen ergeben sich daraus? Begründen Sie Ihre Antwort, indem Sie die einzelnen Voraussetzungen der anzuwendenden Abrechnungspflicht prüfen mit Angabe der entsprechenden Artikel des MWSTG und MWSTV.

Aufgabe 5.2.2 (6 Punkte)

Die Transaktion gemäss 5.2.1 wurde von den Parteien durch das Meldeverfahren abgewickelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die A AG für die Kurse nicht optiert und den Nachweis der vorherigen Nutzung der Einzelfirma Y nicht erbringen kann.

Was für Vorsteuerfolgen ergeben sich für die Einzelfirma Y und A AG, wenn die A AG den Weinhandel einstellt und sämtliche Aktiven (Weinflaschen) nur noch für Wein-Kurse benötigt? Begründen Sie Ihre Antwort mit Angabe der entsprechenden Artikel des MWSTG und MWSTV und geben Sie die Bemessungsgrundlage an. MWST- Berechnungen sind nicht durchzuführen.

Frage 5.2.3 (5 Punkte)

Die Transaktion gemäss 5.2.1 wurde am 30. Juni 2013 durchgeführt und der ESTV mitgeteilt. Über die A AG, welche nach vereinbarten Entgelten abrechnet, wird zwei Jahre nach der Transaktion der Konkurs eröffnet. Gegenüber der A AG besteht noch eine MWST Forderung im Umfang von CHF 20'000, welche auf einer Rechnung für den Verkauf von Weinflaschen basiert. Die Rechnung wurde am 15. Mai 2013 an den Abnehmer der Weinflaschen verschickt und am 15. August 2013 bezahlt. Was für eine Möglichkeit hat die ESTV, um sich gegen den drohenden Ausfall der CHF 20'000 dennoch schadlos halten zu können? Begründen Sie Ihre Antwort durch Angabe der entsprechenden Artikel des MWSTG.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 21. / 22. August 2013

Steuern

Aufgaben

Aufgabe 5.3 MWST / Leistungskombination und Vermittlung

(12 Punkte)

Frage 5.3.1 Leistungskombination (7 Punkte)

Der in der Schweiz ansässige und MWST-pflichtige Treuhänder X AG offeriert dem im Ausland ansässigen Herr Y folgende voneinander unabhängigen Dienstleistungen im Rahmen einer Leistungskombination zu einem einzigen Pauschalpreis von CHF 10'000 (exkl. MWST):

- Schätzung der im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Liegenschaft von Herr Y
- Rechtsberatungen im Zusammenhang mit einer Klage von Herr Y an eine Schweizer Bank
- Anlageberatungen für das Depot von Herr Y bei einer Schweizer Bank

Gemäss internen Aufzeichnungen kann die X AG eindeutig belegen, dass der Pauschalpreis von CHF 10'000 wertmässig wie folgt auf die drei Leistungen aufgeteilt werden kann: 20% für die Schätzung, je 40% für die Rechts- und Anlageberatung. Diese Aufteilung wird Herr Y aber nicht offengelegt.

Kann die X AG den Umsatz von CHF 10'000 mehrwertsteuerlich als Leistungskombination abrechnen? Begründen Sie ihre Antwort unter Angabe der entsprechenden Artikeln der MWSTV und geben Sie die allfälligen betragsmässigen Umsatzsteuerfolgen für die X AG an.

Frage 5.3.2 Vermittlung (5 Punkte)

Die steuerpflichtige Vermittlung AG vermittelt Herr X eine Welt-Reise im Namen und auf Rechnung des in der Schweiz ansässigen und steuerpflichtigen Reisebüros Travel AG. Die Vermittlung AG erhält dafür eine Vermittlungsgebühr von CHF 1'000 (exkl. MWST). Für die Durchführung der Reise hat die Travel AG ausschliesslich Dienstleistungen und Lieferungen von ausländischen Veranstaltern eingekauft, die vollumfänglich jeweils im Ausland erbracht werden.

Wie hat die Vermittlung AG die Vermittlungsgebühr abzurechnen? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der entsprechenden Artikeln des MWSTG.